

2021.05.02

Welche Schulungsflüge muss ein Fluglehrer zwingend über eine Flugschule absolvieren und welche kann er auf selbständiger Basis ausführen?

Gemäss Art 6 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR Nr. 748.01) ist die Ausbildung von Luftfahrtpersonal, das eines amtlichen Ausweises bedarf, nur im Rahmen einer zivilen Ausbildungsorganisation zulässig, welche die Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 oder der Verordnung (EU) Nr. 2015/340 erfüllt. Davon kann das UVEK für einzelne Kategorien Ausnahmen festlegen.

Die Verordnung des UVEK über die nicht europaweit geregelten Ausweise und Berechtigungen des Flugpersonals (VABFP; SR Nr. 748.222.1) regelt die Ausnahmen von der Pflicht einer Ausbildungsorganisation in Art. 60 wie folgt:

- Das Ausbildungsverbot ausserhalb von zivilen Ausbildungsorganisationen gilt nicht für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel mit dem Helikopter. Diese Ausbildungen sind ausschliesslich durch Flugbetriebe durchzuführen, die über eine Bewilligung des BAZL für diese Art von Betrieb verfügen.
- Vertrautmachungen (familiarisation training) und Unterschiedsschulungen (difference training) nach der VABFP (somit für nicht europaweit geregelte Pilotenlizenzen und Berechtigungen zum Führen von zivilen Luftfahrzeugen) können ausserhalb einer zivilen Ausbildungsorganisation durchgeführt werden. Unterschiedsschulungen (difference training) sind mit Lehrberechtigten durchzuführen, welche die Kompetenzen für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie besitzen.

Auf europäischer Ebene ist die VO (EU) Nr. 1178/2011 für die Ausbildung massgeblich. Grundsätzlich haben lizenzrelevante Schulungsflüge in einer Flugschule (ATO oder DTO) zu erfolgen. Daneben dürfen gemäss der genannten Verordnung aber in einigen Bereichen Schulungsflüge bei einem Lehrberechtigten ausserhalb einer Flugschule erfolgen. Insbesondere sind folgende Schulungsflüge zu erwähnen, die ein Lehrberechtigter unabhängig von einer Flugschule durchführen darf:

- Piloten müssen gemäss FCL.710 der VO (EU) Nr. 1178/2011 (respektive FCL.135.A lit. b für LAPL Flugzeug und FCL.135.H lit. b für LAPL Helikopter) Unterschiedsschulungen (difference training) oder ein Vertrautmachen (familiarization training) absolvieren, um ihre Rechte auf eine andere Baureihe von Luftfahrzeugen innerhalb einer Klassen- oder Musterberechtigung zu erweitern. Eine Unterschiedsschulung für Motorsegler (TMG), einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk (SEP), einmotorige Flugzeuge mit Turbinentriebwerk (SET) und mehrmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk (MEP) kann von einem entsprechend qualifizierten Lehrberechtigten unabhängig von einer Flugschule durchgeführt werden, sofern in den betrieblichen Eignungsdaten (OSD) nicht etwas anderes bestimmt ist (FCL.710 der VO (EU) Nr. 1178/2011 lit. c sowie FCL.135.A lit. b für LAPL Flugzeug und FCL.135.H lit. b für LAPL Helikopter). Die Unterschiedsschulung wird in das Flugbuch des Piloten eingetragen und vom Fluglehrer unterzeichnet.

Bei anderen Luftfahrzeugen muss die Unterschiedsschulung bei einer Flugschule stattfinden. Alternativ kann sie auch bei einem Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses mit einem genehmigten Unterschiedsschulungsprogramm für die betreffende Klasse oder das betreffende Muster stattfinden (FCL.710 der VO (EU) Nr. 1178/2011 lit. b).

- Um die Anforderungen an die laufende Flugerfahrung (recency) zu erfüllen und die mit der Lizenz verbundenen Rechte auszuüben, muss der Inhaber einer LAPL innerhalb der letzten zwei Jahre eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten absolvieren (FCL.140.A lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011; für Helikopter muss die Auffrischungsschulung gemäss FCL.140.H lit. a innerhalb 12 Monaten erfolgen). Diese Auffrischungsschulung muss nicht innerhalb einer Flugschule stattfinden.
- Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen von für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb (SEP) mit einem Piloten und TMG-Klassenberechtigungen muss der Antragsteller eine Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit absolvieren. Dies kann ausserhalb einer Flugschule mit einem Fluglehrer oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen (CRI) erfolgen (FCL.740.A lit. b der VO (EU) Nr. 1178/2011).
- Für die Erneuerung einer Strecken-Instrumentenflugberechtigung (EIR) muss eine Auffrischungsschulung bei einem Lehrberechtigten mit dem Recht zur Durchführung der Ausbildung für die IR(A) oder EIR absolviert werden (FCL.825 lit. g (4) i der VO (EU) Nr. 1178/2011). Dies muss nicht in einer Flugschule gemacht werden.

Schliesslich müssen auch Einweisungen, die von einem Flugplatz verlangt werden, nicht innerhalb einer Flugschule durchgeführt werden. Die Anforderungen an den einweisenden Piloten werden vom jeweiligen Flugplatz definiert.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Situation im Hinblick auf die Haftung von Vorteil ist, wenn ein Fluglehrer den Flug für eine Flugschule ausübt. In diesem Fall besteht nämlich der Vertrag zwischen dem Flugschüler und der Flugschule. Gegenüber dem Flugschüler haftet damit in erster Linie die Flugschule und ist entsprechend versichert. Es besteht allerdings die Möglichkeit eines Regresses durch die Flugschule oder Versicherung auf den Fluglehrer (siehe dazu Frage 042 sowie die Kommentierung von Müller/Schüpbach, Der Fluglehrer im schweizerischen Recht, 2020). Führt der Fluglehrer den Ausbildungsflug bei einer familiarisation oder difference training nicht über eine Flugschule aus, so haftet dieser aus Auftrag (auch bei Unentgeltlichkeit). Entsprechend ist eine private Fluglehrer-Haftpflichtversicherung unbedingt erforderlich.